

Amtsblatt

Nummer 6
67. Jahrgang
Montag, 7. Februar 2011
Einzelpreis 1,40 €

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2010 für das Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 295 v.H. und der Grundsteuer B auf 395 v.H. festgesetzt. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 ist damit keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Jahr 2011 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Höhe festgesetzt. Grundsteuerbescheide für das Jahr 2011 werden in diesen Fällen nicht erteilt. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt. Die Steuerbescheide können bei der Stadtkämmerei, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, Regensburg, eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg – Stadtkämmerei – Postfachanschrift: Postfach 110643, 93019 Regensburg, Hausanschrift: D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Regensburg, 20.01.2011
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Vereinfachte Umlegung nach den §§ 80 ff. BauGB

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der vereinfachten Umlegung (§ 83 BauGB)

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, hat am 29. November 2010 für den Bereich „Fanusweg 2“ die Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens nach den §§ 80 ff. BauGB beschlossen.

Der Beschluss zur vereinfachten Umlegung vom 29. November 2010 ist für die betroffenen Grundstücke FINrn. 128/34, 128/208, 128/292, 128/293 und 128/294 je der Gemarkung Burgweinting am 4. Januar 2011 unanfechtbar geworden und tritt mit der Bekanntmachung für die beteiligten Ordnungsnummern 1 und 3 in Kraft.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird damit der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss zur vereinfachten Umlegung enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke bzw. Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird gemäß § 84 BauGB bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann der in Kraft getretene Beschluss zur vereinfachten Umlegung (Karte und Verzeichnis) bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr, auf Zimmer Nummer 14 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Regensburg, den 19. Januar 2011
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Die Stadt Regensburg beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 11 A 021 – Markierungsarbeiten Stadtgebiet Regensburg
- 11 A 022 – Metallbauarbeiten nach DIN 18360
- 11 A 023 – Errichtung einer Brunnenanlage

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach VOL/A

- 11 B 037 – Planung und Durchführung der Ausstellungseröffnung „Besuchszentrum Welterbe im Historischen Salzstadel in Regensburg“ mit Rahmenprogramm und Öffentlichkeitsarbeit.

Nähere Informationen zu den oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung:

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de.

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Tel.Nr. 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch
Nr. 3402455657 ltd. auf Elisabeth Dorner,
wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos
erklärt.

Sparkasse Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.